



Innenministerium | Willy-Brandt-Str. 41 | 70173 Stuttgart

An Verteiler

Name: Paul Enßle
Telefon: 0711 231-3928
E-Mail: poststelle@im.bwl.de
Geschäftszeichen: IM-3 3856-32
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: XX.07.2025

Erlass „Sicherer Schulweg“ für das Schuljahr 2025/2026

1. Einführung

Die aktive und sichere Mobilität von Kindern und Jugendlichen auf dem Schulweg ist der Landesregierung ein wichtiges Anliegen.

Schulwege spielen in der Mobilitätsentwicklung von Kindern und Jugendlichen eine bedeutende Rolle. Hier lernen sie im Idealfall, sich auf einem gut eingeübten Weg eigenständig fortzubewegen. Eine verkehrssichere Umgebung unterstützt diese Entwicklung.

Besonders zu Schulbeginn nach den Ferien ist die Unfallgefahr für die Kinder und die Jugendlichen erhöht, da sich Verkehrsteilnehmende und Schülerinnen und Schüler erst wieder aufeinander einstellen müssen. Sogenannte „Elterntaxis“ können sich insbesondere zu Schulbeginn negativ auf die Sicherheit im Schulumfeld auswirken.

Der Aktionserlass „Sicherer Schulweg“ ergeht in Abstimmung mit dem Verkehrs- und dem Kultusministerium und ist Bestandteil des interministeriellen Landesprogramms „MOVERS – Aktiv zur Schule“. Kommunen, Schulen, Lehrkräfte, Eltern sowie Schülerinnen und Schüler erhalten hierüber zusätzliche Unterstützung bei Aktivitäten rund um die eigenständige Mobilität von Kindern und Jugendlichen.

2. Unfalllage Baden-Württemberg

Im Jahr 2024 ereigneten sich in Baden-Württemberg 11.556 Unfälle auf dem Schulweg (2023: 12.254)¹. Neben den von der Polizei erfassten Schulwegunfällen² sind dies vor allem Unfälle mit Verletzungen durch Stürze, Rängeleien und Unachtsamkeiten in Bussen, an Haltestellen sowie auf den Rad- und Fußwegen von und zur Schule.

Polizeilich registrierte Schulwegunfälle:

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	Abweichung 2024 zu 2023
Schulwegunfälle gesamt	442	289	225	357	423	378	-10,6%
Leichtverletzte (6 - 17 Jahre)	401	246	210	324	391	339	-13,3 %
Schwerverletzte (6 - 17 Jahre)	65	46	27	45	48	35	-27,1 %
Getötete (6 - 17 Jahre)	5	0	0	0	1	1	0 %

Während die Anzahl der Schulwegunfälle zu Beginn der Corona-Pandemie deutlich zurückging, stieg sie in den Folgejahren kontinuierlich an. Im Jahr 2024 war nun erstmals wieder ein Rückgang zu verzeichnen.

¹ Unfallkasse Baden-Württemberg, Jahresbericht 2023.

² Schülerinnen und Schüler von 6 bis 17 Jahre, die als aktive Verkehrsteilnehmende auf dem Weg von und zur Schule verletzt oder getötet wurden.

3. Ziele im Bereich der Verkehrssicherheit

In Zusammenarbeit von Verkehrs-, Kultus- und Innenministerium sollen die Verkehrssicherheit auf dem Schulweg verbessert, die selbstaktive Mobilität der Schülerinnen und Schüler gefördert und die Anzahl der Elterntaxis verringert werden.

- Nachhaltige Reduzierung der Unfälle von Kindern und Jugendlichen im Straßenverkehr, insbesondere auf Schulwegen durch
 - verkehrssichere Gestaltung der Schulwege,
 - Vorbereitung und Förderung der Kinder und Jugendlichen zur selbstständigen und sicheren Teilnahme am Straßenverkehr,
 - Gefahrenvermittlung auf dem Schulweg sowie
 - Sensibilisierung der Kinder und Jugendlichen für Normentreue im Straßenverkehr und im Besonderen auf dem Weg von und zur Schule.
- Minimierung der Unfallfolgen durch Erhöhung der Helmtragequote beim Fahrrad- und Rollerfahren.
- Steigerung der Sicherheit von Kindern und Jugendlichen bei der Teilnahme am Straßenverkehr.

Um die Anzahl der polizeilich registrierten Schulwegunfälle weiter zu reduzieren, sind alle Verantwortliche für die Schulwegsicherheit aufgefordert, ihre Anstrengungen zu intensivieren. Im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport und dem Ministerium für Verkehr sollen hierzu die im Folgenden dargestellten Maßnahmen und Aktivitäten durchgeführt werden.³

³ Ergänzende Hinweise und Informationen ergeben sich aus der Anlage.

4. Maßnahmen und Aktivitäten

4.1 Landesprogramm „MOVERS – Aktiv zur Schule“

Das interministerielle Landesprogramm „MOVERS - Aktiv zur Schule“ bündelt – unter Federführung des Verkehrsministeriums – Aktivitäten und Maßnahmen für Schulen und Kommunen zur Förderung einer sicheren und aktiven Mobilität von Kindern und Jugendlichen. Ziel des Programms ist es, die eigenständige Mobilität zu fördern und die Rahmenbedingungen auf dem Schulweg flächendeckend zu verbessern.

Schulen und Kommunen werden sowohl telefonisch als auch vor Ort beraten und bei der Planung und Umsetzung der verschiedenen Bausteine unterstützt, die im Rahmen des Landesprogramms angeboten werden. Dazu gehört beispielsweise die Erstellung von Schulwegplänen, die Schaffung sicherer Schulwege sowie die Installation von Rad-Service-Punkten und Fahrradabstellplätzen.

Schulen und Kommunen können in diesem Rahmen auch auf Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit zählen. MOVERS beinhaltet beispielsweise Aktionsangebote wie die Wettbewerbe „Schulradeln“ und „Schulwegprofis“ oder die Auszeichnung „Fahrradfreundliche Schule“.

Die MOVERS-Servicestelle (servicestelle@movers.de, Telefon: +49 (0)6251 8263285 steht den Schulen und Kommunen als erste Anlaufstelle für Fragen zur Verfügung. Weitere Informationen zu „MOVERS – Aktiv zur Schule“ (www.movers-bw.de) können den beigefügten ergänzenden Hinweisen und Informationen entnommen werden.

4.2 Das Radfahrabzeichen

Das Kultusministerium stellt in Zusammenarbeit mit dem Landesprogramm MOVERS im Schuljahr 2025/2026 einen neuen Baustein zur Förderung der eigenständigen Mobilität zur Verfügung. Das Radfahrabzeichen bündelt in einem fünfstufigen Programm bestehende und neue didaktische Ansätze zur sicheren Bewegung auf dem Treteroller und Fahrrad. Eingebunden werden die Rollerkonzeption „Sicher Roller fahren in der Schule“, der Aktionstag von

radhelden@school des Württembergischen Radsportverbands, die Radfahrausbildung in Zusammenarbeit mit der Polizei, das Trainingsprogramm „Geschickt und sicher auf dem Rad - Radfahrtraining in der Sek I“ der Deutschen Verkehrswacht und abschließend eine Konzeption zum Radfahrausflug mit einer Schülergruppe.

Unter www.movers-bw.de stehen zu den jeweiligen Stufen Unterrichtsmaterialien zum Download zur Verfügung. Außerdem wird den Schulen die kostenfreie Möglichkeit zur Bestellung von Ausweisen zum Radfahrabzeichen zur Verfügung gestellt, auf denen durchgeführte Stufen dokumentiert werden.

4.3 Verkehrsüberwachung, Verkehrserziehung

Die Verkehrsüberwachung ist eine Kernaufgabe des Polizeivollzugsdienstes. Lageorientiert sollen durch die regionalen Polizeipräsidien, insbesondere zu Beginn des neuen Schuljahres ab dem 15. September 2025, nachfolgende Bereiche in der Nähe von Schulen und auf Schulwegen überwacht sowie Verstöße konsequent geahndet werden:

- Gurtanlage- und Kindersicherungspflicht,
- Geschwindigkeit (insbesondere an Stellen mit erhöhten Unfallgefahren für Kinder und Jugendliche),
- Verhalten der Kraftfahrzeugführenden gegenüber öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen sowie an Bushaltestellen, Fußgängerfurten und -überwegen,
- Park- oder Haltverbote auf Geh- und Radwegen, Schutzstreifen für Radfahrende, an Kreuzungen und in unübersichtlichen Kurvenbereichen, in „zweiter Reihe“, an Bushaltestellen oder an Fußgängerüberwegen,
- rechtswidrige Nutzung von Mobiltelefonen und elektronischen Kommunikations-, Informations- oder Unterhaltungsgeräten während der Fahrt,
- technischer Zustand von Fahrrädern, insbesondere der Fahrräder von Kindern und Jugendlichen auf dem Weg von und zur Schule sowie
- Verhalten von Schülerinnen und Schülern auf ihren Schulwegen – insbesondere zu Fuß, mit dem Roller und mit dem Fahrrad.

Alle Maßnahmen, insbesondere Geschwindigkeitsüberwachungen sowie die Überwachung des ruhenden Verkehrs (u. a. „Elterntaxis“), sind mit den unteren Verwaltungsbehörden und den

Ortspolizeibehörden abzustimmen. Diese werden gebeten, diese Überwachungsschwerpunkte – im Rahmen ihrer Zuständigkeit – ebenfalls zu setzen.

Neben den repressiven Maßnahmen kommt der Prävention eine besondere Bedeutung zu. So wurden für die Verkehrserziehung landesweit zahlreiche Projekte, Kampagnen und Wettbewerbe entwickelt.⁴ Die Polizeidienststellen werden gebeten, die Schulen bei der Auswahl der Maßnahmen zu beraten und bei der Umsetzung der verkehrserzieherischen Aktivitäten zu unterstützen.

Zur Erhöhung der Helmtragequote beim Fahrradfahren soll die Zielgruppe im Rahmen der Verkehrserziehung über den Nutzen des Fahrradhelms aufgeklärt und für das Tragen geworben werden.

4.4 Schulwegsicherung, Schulwegpläne

Schulwegpläne sind die dokumentierte Empfehlung überprüfter und geeigneter Schulwege und damit Grundlage für eine wirkungsvolle Schulwegsicherung. Für alle Grundschulen sind daher verpflichtend Gehschulwegpläne sowie für alle weiterführenden Schulen verpflichtend Geh- und Radschulwegpläne zu erstellen. Die Geh- und Radschulwegpläne sollen alle drei Jahre aktualisiert werden. Die beruflichen Schulen entscheiden regelmäßig über die Einführung von Schulwegplänen und beziehen bei Änderungen die schulischen Gremien mit ein.

Die Geh- und Radschulwegplanung soll sich an den tatsächlich genutzten Wegen der Schülerinnen und Schüler orientieren.

Die Schulen erheben hierzu – gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Straßenverkehrsbehörden und der Polizei – die Wegstrecken und Problemstellen ihrer Schülerinnen und Schüler. Im Rahmen von örtlichen Verkehrsschauen werden diese hinsichtlich eventueller Gefahrenstellen überprüft.

⁴ Ergänzende Hinweise und Informationen ergeben sich aus der Anlage.

Die Kommunen stellen den Schulen die dafür benötigten Kartenmaterialien zur Verfügung. Die Ergebnisse sind an die Kommunen zur Auswertung und Erstellung der Online- und Print-Schulwegpläne weiterzuleiten. Die finalen Pläne werden den Schulen von der Kommune innerhalb von sechs Monaten zur Verfügung gestellt.

Die Straßenverkehrsbehörden werden zur Sicherheit der Schülerinnen und Schüler darüber hinaus gebeten, die in den Plänen enthaltenen Schulwege regelmäßig zu überprüfen und die verkehrssicherheitsrelevante Ausgestaltung daran auszurichten. In diesem Zusammenhang wird auf die Möglichkeit der erleichterten Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Hauptverkehrsstraßen im Zusammenhang mit Schulen und Schulwegen hingewiesen.⁵

Ebenfalls erleichtert wurde mit der StVO-Novelle gemäß § 45 Abs. 9 Satz 4 Nummer 10 StVO die Anordnung von Fußgängerüberwegen. Deren Anordnung ist nun auch ohne eine qualifizierte Gefahrenlage möglich. Darüber hinaus können an Fußgängerüberwegen gemäß § 45 Abs. 9 S. 4 Nr. 6 StVO streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h angeordnet werden. An in Schulwegplänen aufgeführten Querungsstellen sollten in der Regel Fußgängerüberwege oder Lichtzeichenanlagen angeordnet werden. Die Anordnung von streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h an Fußgängerüberwegen kommt insbesondere an solchen Fußgängerüberwegen in Betracht, die durch den Schulverkehr genutzt werden. Eine weitere Vereinfachung besteht bei der Einrichtung von Schulstraßen. Über einen Erlass, Beratungen und einen Leitfaden des Landesprogramm MOVERS werden bis Herbst 2025 Hilfestellungen zur Umsetzung geschaffen.

Das Land stellt mit dem Schulwegplaner BW ein digitales Werkzeug zur Erfassung von Schulwegplänen als Grundlage für die Schulwegplanung zur Verfügung. Der Schulwegplaner BW ist von Schulen und Verwaltungen (bzw. ausführenden Planungsfirmen) nach einer Registrierung und Authentifizierung kostenfrei nutzbar: [Startseite Schulwegplaner Baden-Württemberg \(schulwegplaner-bw.de\)](https://schulwegplaner-bw.de)⁶.

⁵ Ergänzende Hinweise und Informationen ergeben sich aus der Anlage.

⁶ Ergänzende Hinweise und Informationen ergeben sich aus der Anlage.

Mit der Förderung qualifizierter Fachkonzepte (Konzeptionsförderung) unterstützt das Land Kommunen, kommunale Zusammenschlüsse und Verkehrsverbünde dabei, Schulwegkonzeptionen zu erstellen. Die Antragsstellung ist unterjährig möglich. Grundsätze und Antragsformulare sind unter <https://vm.baden-wuerttemberg.de/de/service/foerderprogramme/sonstiges> abrufbar.

4.5 Rad- und Fußverkehrsförderung

Die Kommunen sind die zentralen Akteure der Rad- und Fußverkehrsförderung. Daher unterstützt das Land sie durch verschiedene Fördermaßnahmen und Angebote. Dazu zählt die Förderung kommunaler Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG). Hier wurden die Förderbedingungen weiter zugunsten der Kommunen verbessert und das Antragsverfahren für einige Maßnahmen vereinfacht.

Anträge auf Förderung für das Förderprogramm 2024-2028 können beim zuständigen Regierungspräsidium eingereicht werden. Förderfähig sind auch Fahrradabstellanlagen an Schulen. Für besonders klimafreundliche Fördertatbestände gilt ein erhöhter Fördersatz von bis zu 75 Prozent. Das zuständige Regierungspräsidium berät hierbei gerne:

<https://www.aktivmobil-bw.de/foerdermittel/foerdermittel-des-landes/infrastrukturfoerderung-nach-lgvfg/>.

Zusätzlich unterstützt das Land Kommunen bei der Rad- und Fußverkehrsplanung durch Förderung von Fachkonzepten unter anderem in den Bereichen Rad- und Fußverkehr:

<https://www.aktivmobil-bw.de/foerdermittel/foerdermittel-des-landes/uebersicht-foerderprogramme-land/>.

Zudem hat das Verkehrsministerium die Möglichkeit zur Förderung von Personalstellen für Fußverkehr, Ortsmitten und Schulwege geschaffen. Antragsberechtigt sind Stadt- und Landkreise sowie Städte und Verwaltungsgemeinschaften, die über eine untere Verkehrsbehörde verfügen. Die Förderung kann bei Landkreisen auch allein auf das Themenfeld Schulwegplanung fokussiert werden: [Land fördert Personalstellen für Fußverkehr, Ortsmitten und Schulwege \(aktivmobil-bw.de\)](#)

Auf Grundlage des Landesmobilitätsgesetzes finanziert das Land zudem je Stadt- und Landkreis eine Stelle für die Koordination von Ausbau und Erhaltung der Radverkehrsnetze:
[Landesmobilitätsgesetz: Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg](#)

Die vom Land geförderten Projekte der Arbeitsgemeinschaft Fahrrad- und Fußgängerfreundlicher Kommunen in Baden-Württemberg e.V. (www.agfk-bw.de) beinhalten darüber hinaus weitere Maßnahmen, die vor Ort in den Kommunen oder Schulen mit dem Ziel umgesetzt werden können, Kinder und Jugendliche an das Zufußgehen und das Radfahren heranzuführen und eine sichere und eigenständige aktive Mobilität zu fördern.

5. Öffentlichkeitsarbeit

Die Schulwegsicherheit und die getroffenen Maßnahmen sollen auf örtlicher Ebene durch gezielte und mit allen Beteiligten abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit in den öffentlichen Fokus gerückt werden. Dabei soll die Bevölkerung insbesondere zu Rücksichtnahme und Vorsicht sensibilisiert, örtliche und regionale Aktivitäten sollen dargestellt und auch auf das ganzheitliche Konzept im Sinne der Verkehrsunfallprävention und der Verkehrsüberwachung eingegangen werden.

Das Kultus-, Verkehrs- und Innenministerium werden die Schulwegsicherheit zu Schuljahresbeginn im Rahmen einer MOVERS-Veranstaltung – unter anderem mit einer gemeinsamen Pressemitteilung – in den landesweiten Fokus rücken.

gez. Norbert Schneider